



MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 300652 · 4000 Düsseldorf 30

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Umweltschutz und Raumordnung  
Herrn Abgeordneten  
Werner Stump MdL  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**11/1043**

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (0211) 45 66-0

Durchwahl (0211) 45 66- 536

Telefax (0211) 45 66-388

Telex 858 4965

Teletex 211709=UMNW

Datum 20. Januar 1992

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

IV A 2 - 812/7-2540-7

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes;  
hier: Regelung zur Umsetzung der Verpackungsverordnung in  
Nordrhein-Westfalen

Bezug: Meine Zusage in der Sitzung des Umweltausschusses vom  
11.12.1991

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Umweltausschusses am 11.12.1991 habe ich zugesagt, die Regelung des § 5 Abs. 5 (neu) LAbfG zu erläutern und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welcher Voraussetzung die Sammlung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen abfallrechtlichen Vorschriften unterfällt.

Dabei möchte ich noch einmal die Ausgangslage vergegenwärtigen, daß in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern bereits ein hoher Stand bei der Wertstoffeffassung im Bereich Siedlungsabfall erreicht ist. Nach einer von den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführten Umfrage werden in allen Kreisen des Landes durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften bereits getrennte Wertstoffeffassungen überwiegend für Glas und Papier durchgeführt.

Weiter möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sich die nachfolgenden Ausführungen allein auf die Verkaufsverpackungen beziehen. Für Transport- und Umverpackungen sieht die Verpackungs-

verordnung ein flächendeckendes Rücknahmesystem entsprechend § 6 Abs. 3 VerpackV nicht vor. Dies ist auch richtig, da die Entsorgung der Transportverpackungen in der Vergangenheit bereits weitgehend durch die Wirtschaft selbst organisiert worden ist und deshalb die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung in diesem Bereich nicht beeinträchtigt sind.

§ 5 Abs. 5 des LAbfG schreibt in Satz 1 erster Halbsatz vor, daß die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen sind. Damit wird insbesondere die Planungs- und Entsorgungssicherheit und das im kommunalen Abfallwirtschaftskonzept umzusetzende Vermeidungs- und Verwertungsgebot angesprochen. Daneben wird aber auch die einheitliche Wertstoffeffassung für verwertbare, stofflich gleichwertige Produkte, die keine Verpackungen sind, ermöglicht. Daß es vor Ort nur ein einheitliches Wertstoffeffassungssystem geben soll, hat insbesondere die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall unter Beteiligung aller Landesumweltministerien einvernehmlich gefordert.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz LAbfG legt fest, daß die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung in der Regel dann gewährleistet sind, wenn die Sammlung der gebrauchten Verkaufsverpackungen durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder die von ihnen beauftragten Dritten erfolgt. Diese Formulierung läßt aber durchaus eine privatwirtschaftliche Lösung für den Fall zu, daß die öffentlichen Interessen auch dadurch sichergestellt werden können.

Selbst für den Fall, daß die Sammlung gebrauchter Verpackungen durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften oder die von Ihnen beauftragten Dritten erfolgt, sind die Interessen der nordrhein-westfälischen Entsorgungswirtschaft voll berücksichtigt. Denn durch das Gesetz wird die bisher in Nordrhein-Westfalen erfolgreich praktizierte Kooperation zwischen entsorgungspflichtigen Körperschaften einerseits und der privaten Entsorgungswirtschaft andererseits ausdrücklich anerkannt und festgeschrieben. Die privaten Entsorgungsunternehmen können sich also auch in diesem Bereich voll entfalten, wobei der Wettbewerb aller

leistungsfähigen Unternehmen der Entsorgungswirtschaft ausdrücklich von mir gewünscht wird.

In der Vorbereitung der Novellierung des Landesabfallgesetzes wurden auch Gespräche mit den großen Entsorgungsunternehmen geführt. Dabei ist der Eindruck entstanden, daß durch den § 5 Abs. 5 LAbfG diese Regelung als praktikable Lösung akzeptiert wird.

Die Regelung im Landesabfallgesetz verstößt weder gegen die Verpackungsverordnung noch gegen das Abfallgesetz des Bundes.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG gelten Wertstoffe, die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften im Rahmen ihrer Entsorgungspflicht eingesammelt werden, so lange als Abfall, bis sie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Diese Rechtsfolge ist also durch Bundesgesetz zweifelsfrei festgelegt; sie geht als höherrangiges Recht dem Verordnungsrecht vor. In der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Verpackungsverordnung bestand Übereinstimmung, daß diese Vorschrift auch bei der Rücknahme gebrauchter Verpackungen zu beachten und ggf. anzuwenden ist.

Zwar läßt das AbfG grundsätzlich gewerbliche Sammlungen außerhalb des Abfallrechts zu, sofern die eingesammelten Stoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, dies den entsorgungspflichtigen Körperschaften nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Derartige öffentliche Interessen werden aber hier berührt.

Unter den öffentlichen Interessen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur die Interessen der entsorgungspflichtigen Körperschaft vor Ort, sondern auch das staatliche Interesse an einer geordneten Entsorgung, einer gesicherten Planung und einer praktikablen Umsetzung abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen im Sinne des § 1 LAbfG zu verstehen.

Auch die - in Übereinstimmung mit dem Bundesabfallgesetz - auszulegende Verpackungsverordnung steht der nordrhein-westfälischen Regelung nicht entgegen. Es gibt keine Vorschrift in der Verpackungsverordnung, die festlegt, daß die Einsammlung ge-

brauchter Verpackungen außerhalb des Abfallrechts durchzuführen ist. Die §§ 4, 5 und 6 VerpackV legen lediglich fest, daß die entsprechenden Verpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind. Es ist in Nordrhein-Westfalen unbestritten, daß die stoffliche Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung im Verantwortungsbereich der Wirtschaft durchgeführt werden soll. Nordrhein-Westfalen erkennt ausdrücklich die Verantwortung der Hersteller und Vertreiber für die von ihnen erzeugten und benutzten Verpackungen an.

In § 6 Abs. 3 VerpackV wird darüber hinaus der Vorrang der bereits bestehenden Systeme der öffentlichen Abfallentsorgung sichergestellt. So wird in § 6 Abs. 3 Satz 2 VerpackV ausgeführt, daß das (neue) System auf die vorhandenen Sammel- und Verwertungssysteme der entsorgungspflichtigen Körperschaften, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen ist. Die Verpackungsverordnung wollte also die bewährten Sammel- und Sortiersysteme der entsorgungspflichtigen Körperschaften schützen. Es macht auch keinen Sinn, bereits vorhandene Sammelsysteme zu unterlaufen, bevor neue Systeme aufgebaut sind und feststeht, daß diese mindestens gleich gute oder bessere Ergebnisse hervorbringen.

Durch die nordrhein-westfälische Regelung wird es ermöglicht, daß die kommunalen Spitzenverbände in einer Rahmenvereinbarung Grundsätze für die Durchführung der Rücknahme nach § 6 Abs. 3 VerpackV mit der Dualen System Deutschland GmbH vereinbaren. § 5 Abs. 5 LAbfG ist damit ein wertvoller Baustein für ein funktionsfähiges Rücknahmesystem.

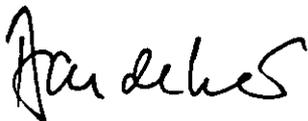
Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß auch andere Bundesländer den Vorteil der nordrhein-westfälischen Regelungen durchaus erkannt haben und ähnliche Umsetzungskonzepte verfolgen. Erfolgt die Sammlung der gebrauchten Verkaufsverpackungen im Rahmen und unter dem Regime des Abfallrechts, so kann diese Einsammlung durch die Satzungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften unterstützt werden. Diese können Hol- und Bringpflichten des Bürgers, Getrennthalten von Stoffen und ggf. einen Anschluß- und Benutzungszwang für bestimmte Sammelgefäße, vor-

schreiben. Wäre das Abfallrecht nicht anwendbar, müßte nicht nur mit jeder Gemeinde, sondern sogar mit jedem Haushalt eine vertragliche Vereinbarung über die Benutzung der sog. "gelben Tonne" und über die Aufstellung der Wertstoffcontainer abgeschlossen werden. Dies ist eine Aufgabe, die vernünftigerweise nicht der Dualen System Deutschland GmbH auferlegt werden sollte.

Nordrhein-Westfalen hat die Entstehung der Verpackungsverordnung konstruktiv begleitet und ist mit der Mehrheit der Bundesländer im Bundesrat einig darüber, daß der Verpackungsverordnung und dem darin festgelegten Prinzip der Verantwortung der Wirtschaft für die stoffliche Verwertung der gebrauchten Verpackungen eine faire Chance gegeben werden muß. Im Sinne der Sache sollte deshalb versucht werden, vor Ort praktikable und die Interessen aller Beteiligten wahrende Lösungen zu finden. In diesem Ziel sehe ich mich im Einklang mit der Mehrzahl der Beteiligten, wie der Entsorgungsunternehmen, der Kommunen, der Verbraucherverbände, der Hersteller, des Handels und nicht zuletzt der Bürger, ohne deren Akzeptanz das ganze System zum Scheitern verurteilt ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Baedeker)